

Goldene Regeln für Geschäftsführer



Sachverhalte einfach im Film erklärt:

► www.geschaeftsfuehrer-gmbh.de

Kapitel 1:

„Das lassen wir über die Firma laufen ...“

Der Geschäftsführer als Treuhänder fremden Vermögens

Kapitel 2:

„Das kriegen wir schon hin!“

Der Geschäftsführer in der Krise des Unternehmens

Kapitel 1: „Das lassen wir über die Firma laufen“

1

Das Stammkapital ist der Kern des Vermögens der Kapitalgesellschaft

2

Für Geschäftsführer/Vorstände handelt es sich um fremdes Vermögen.

3

Organen der Kapitalgesellschaft wird das Vermögen anvertraut.

4

Die Schutzpflicht ist der Preis der beschränkten Haftung der Gesellschaft.

5

Geschäftsführer/Vorstände haften für Verstöße gegen die Schutzpflichten persönlich.

6

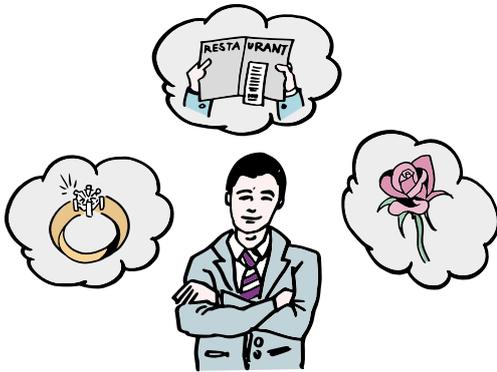
Die persönliche Haftung ist unbeschränkt und umfasst das gesamte Privatvermögen.

7

Das Vermögen der Kapitalgesellschaft wird auch strafrechtlich geschützt;
pflichtwidrige Entnahmen sind strafrechtlich Untreue.



„Das lassen wir über die Firma laufen“



Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gehört, ebenso wie die Unternehmergesellschaft (UG, gewissermaßen eine „kleine GmbH“) und die Aktiengesellschaft (AG), zu den typischen Kapitalgesellschaften. Während in Personengesellschaften wie der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch bei der Kommanditgesellschaft (KG) der Grundsatz der persönlichen „Haftung“ für die Anteilseigner gilt, haftet bei einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.

Mit der Eintragung in das Handelsregister beginnt die rechtliche Existenz der GmbH/AG und die vermögensrechtliche Selbstständigkeit. Das eingezahlte Stammkapital (bei der GmbH regelmäßig 25.000 Euro, wovon mindestens 12.500 Euro direkt bei Gründung aufzubringen sind, der Rest später) wird Teil des Vermögens der GmbH. Dieses Stammkapital soll der GmbH wertmäßig dauerhaft zur Verfügung stehen, es „gehört“ der GmbH/AG als juristische Person. Ebenso gehören alle Sachen, Rechte, Grundstücke etc. dazu, die von der GmbH/AG erworben oder gehalten werden.

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen. Sie existieren rechtlich als Träger von eigenen Rechten und Pflichten, können aber, im Gegensatz zur natürlichen Person „Mensch“, nicht selbst sprechen, verhandeln oder handeln. Sie bedürfen dazu Personen, die sich als sog. „Organe“ um ihre Angelegenheiten kümmern, Verträge schließen, die Geschäfte abwickeln, die Buchführung und Bilanzierung sichern etc. – GmbH-Geschäftsführer oder Vorstände bei Aktiengesellschaften also.

Diesen Organen einer Kapitalgesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft anvertraut und sie sind zu dessen Schutz durch zwingende gesetzliche Regelungen im GmbHG oder im AktG verpflichtet.

Die Möglichkeit der Organe, über das fremde Vermögen der juristischen Person zu verfügen, begründet aus der Sicht des Gesetzgebers stets das Risiko, dass der Gesellschaft durch die handelnden und verantwortlichen Personen auch Schaden zugefügt wird – dem versucht der Gesetzgeber durch eine besonders strenge persönliche Haftung der Organe entgegenzuwirken.

Der „Preis“ der nur beschränkten Haftung der GmbH, besteht daher in der persönlichen Haftung der Geschäftsführer/Vorstände, wenn sie die ihnen gesetzlich zugewiesenen gesellschaftsrechtlichen Schutzpflichten verletzen. Für den Geschäftsführer/Vorstand ist das Vermögen der juristischen Person also „fremdes“ Vermögen, denn es gehört nicht ihm, sondern der GmbH, der AG etc. Dies gilt auch, wenn er es, wie z. B. in der sog. Ein-Mann-GmbH, aus seinem Privatvermögen selbst aufgebracht und als Stammkapital eingezahlt hat – mit der Einzahlung ist es „fremdes“ Vermögen geworden und wird als solches gesetzlich geschützt.

Das Vermögen der Kapitalgesellschaft steht daher auch unter dem Schutz des Strafrechts, denn § 266 Strafgesetzbuch (StGB) regelt, dass die Verletzung der Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird.

„Das lassen wir über die Firma laufen“

Gesetzliche Regelungen

§ 266 StGB

Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Managerhaftung

Verstöße gegen die Pflichten des Organs einer Kapitalgesellschaft:

Das Deutsche Recht weist kein einheitliches System der Managerhaftung auf, sondern enthält jeweils spezialgesetzliche Regelungen für Teilbereiche. Das führt zu einer Vielzahl von Haftungsregeln, denen der Geschäftsführer ausgesetzt ist. So haftet der Geschäftsführer unter anderem

- ▶ für die ordentliche Geschäftsführung,
- ▶ bei risikoreichen Geschäften,
- ▶ für die Amtsniederlegung zu einem die Gesellschaft oder Dritte gefährdenden Zeitpunkt,
- ▶ für den Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot,
- ▶ für den Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten,
- ▶ bei Verlust des Stammkapitals und bei Eintritt der Insolvenzreife,
- ▶ aus den Grundsätzen unerlaubter Handlung,
- ▶ für die sorgfältige Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen,
- ▶ bei Verwirklichung von Straftatbeständen, wie Untreue, Betrug etc. pp.,
- ▶ im Falle von Gründungsschwindel und falschen Angaben bei Gesellschaftsgründung.

Vgl. dazu die informative Darstellung bei:

http://www.ihk-schleswig-holstein.de/linkableblob/swhihk24/recht/handelsrecht/736262/.13./data/Haftung_des_GmbH_Geschaefts-fuehrers-data.pdf

Managerhaftung

auch für faktische Geschäftsführer

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass nicht nur der förmlich bestellte und in das Handelsregister eingetragene Geschäftsführer mit den Haftungsrisiken konfrontiert werden kann, sondern auch ein sogenannter faktischer Geschäftsführer. Die allgemeinen Geschäftsführerpflichten gelten daher auch für den faktischen Geschäftsführer, der – ohne im Handelsregister eingetragen zu sein – in der GmbH eine überragende Stellung in der Geschäftsführung innehat, sich nach außen erkennbar also wie ein typischer Geschäftsführer verhält. Eine solche überragende Stellung wird z.B. dann angenommen, wenn der Betroffene von den acht klassischen Merkmalen im Kernbereich der Geschäftsführung (Bestimmung der Unternehmenspolitik, Unternehmensorganisation, Einstellung von Mitarbeitern, Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern, Verhandlung mit Kreditgebern, Gehaltshöhe, Entscheidung der Steuerangelegenheiten, Steuerung der Buchhaltung) mindestens sechs erfüllt.



„Das lassen wir über die Firma laufen“

Schutznormen

§ 43 GmbHG

Haftung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines **ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft **solidarisch für den entstandenen Schaden**.
- (3) Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 GmbHG zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen **Vermögen der Gesellschaft** gemacht oder den Bestimmungen des § 33 GmbHG zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 GmbHG entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.
- (4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Unmittelbare gesetzliche Sanktionen (Auszug)

§ 84 GmbHG

Verletzung der Verlustanzeigespflicht

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, **wer es als Geschäftsführer unterläßt**, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.
- (2) Handelt der Täter **fahrlässig**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 85 GmbHG

Verletzung der Geheimhaltungspflicht



- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein **Geheimnis** der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt **offenbart**.
- (2) Handelt der Täter **gegen Entgelt oder in der Absicht**, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt **verwertet**.

- (3) Die Tat wird nur **auf Antrag der Gesellschaft** verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.